

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN AERINNOVA B.V.

Artikel 1 Bedingungen

Dies sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Aerinnova B.V. mit Sitz in 5306 GG Brakel, Burgemeester Posweg 114, in 5306 GG Brakel sowie der nach Buch 2 Artikel 24b des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande mit ihr verbundenen Unternehmen.

Artikel 2 Bezeichnungen

Aerinnova wird im weiteren Verlauf dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen „Abnehmer“ genannt. Jede (juristische) Person, die mit dem Abnehmer einen Vertrag abgeschlossen hat oder abzuschließen gedenkt, und – neben dieser – ihr(e) Vertreter, Bevollmächtigter bzw. Bevollmächtigten, Rechtsnachfolger und Erbe(n) werden gemeinsam „Lieferant“ genannt.

Artikel 3 Anwendbarkeit

3.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für und sind Bestandteil aller Angebotsanfragen und Aufträge von Lieferanten sowie der mit dem Abnehmer geschlossenen Kaufverträge und deren Ausführung durch den Abnehmer.

3.2 In einzelnen Verträgen kann von den Vertragsparteien (teilweise) von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen werden. Abweichende Bedingungen benötigen die schriftliche Bestätigung des Abnehmers. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Einkaufsbedingungen und den näheren Vereinbarungen sind die Bestimmungen des betreffenden Vertrags maßgeblich. Auf spätere Verträge finden die allgemeinen Geschäftsbedingungen stets erneut uneingeschränkt Anwendung.

Artikel 4 Hauptgeschäftsfelder von Aerinnova

Der Abnehmer befasst sich hauptsächlich mit der umweltfreundlichen Trennung und Aufbereitung von eisen- und nichteisenhaltigen Materialien, im Nachfolgenden „die Güter“ genannt, sodass sie wiederverwertet werden können, sowie und daneben mit dem Sammeln, Be- und Verarbeiten und dem Handel in (wieder-)gewonnenen eisen- und nichteisenhaltigen Materialien. Zu diesem Zweck kauft Aerinnova die Güter unter anderem auf und verkauft die aus den Gütern gewonnenen eisen- und nichteisenhaltigen Materialien oder verarbeitet und trennt der Abnehmer diese ganz oder teilweise für und im Auftrag von Dritten oder die Vertragsparteien treffen anderslautende Vereinbarungen über die Art der Trennung und Weiterverarbeitung.

Artikel 5 Vertragsabschluss

5.1 Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags des Lieferanten durch den Abnehmer zustande. Verträge werden stets befristet eingegangen, sodass der Vertrag nach der Lieferung der Güter von Rechts wegen endet. Ausschließlich soweit die Vertragsparteien miteinander einen Rahmenvertrag abschließen, gilt der Vertrag, sofern im Rahmenvertrag keine Laufzeit vereinbart wurde, bis zu seiner schriftlichen Kündigung nach Artikel 15.1.

5.2 Eine vom Abnehmer versandte Bestätigung, der vom Lieferanten nicht innerhalb von zwei Werktagen schriftlich widersprochen wird, gilt als vollständiger Nachweis des Vertragsinhalts.

5.3 Ein Vertrag ist auf alle Fälle zustande gekommen, falls der Abnehmer die Vertragsausführung begonnen hat und der Lieferant nicht umgehend dagegen protestiert.

5.4 Ohne schriftliche Bestätigung seitens des Abnehmers sind eventuelle Änderungen und Ergänzungen des Auftrags oder eines abgeschlossenen Vertrags für den Abnehmer nicht bindend.

5.5 Der Abnehmer hat das Recht, Änderungen des Umfangs und/oder der Beschaffenheit der zu liefernden Güter zu verlangen. Der Abnehmer hat das Recht, an den Instruktionen, Spezifikationen und dergleichen mit Bezug auf die zu liefernden Güter Modifikationen vorzunehmen. Hat dies dem Urteil des Lieferanten zufolge Auswirkungen auf den vereinbarten Festpreis, hat er den Abnehmer vor der Ausführung der verlangten Änderung möglichst umgehend, auf alle Fälle jedoch innerhalb von acht Tagen nach der Mitteilung des Änderungswunsches, schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Erscheinen die Auswirkungen auf den Preis und die Lieferfrist dem Abnehmer im Verhältnis zur Art und zum Umfang der Änderung als unangemessen, hat der Abnehmer das Recht, den Vertrag mittels einer schriftlichen Benachrichtigung des Lieferanten aufzulösen, sofern dies in Anbetracht der Umstände nicht offenkundig unbillig wäre. Auf einer Vertragsauflösung aus diesen Gründen kann keine der Vertragsparteien einen Schadenersatzanspruch basieren.

5.6 Im Falle von Rahmenverträgen kommt der Kaufvertrag jeweils in dem Moment zustande, in dem der Auftrag für eine (Teil-)Lieferung unter dem Rahmenvertrag vom Abnehmer verschickt wird. Auf diese (Teil-)Lieferungen finden diese allgemeinen Einkaufsbedingungen uneingeschränkt Anwendung.

5.7 Mündliche Aufträge werden gemäß den Aufzeichnungen des Abnehmers und ihrer Auslegung ausgeführt, wobei der Lieferant das Recht hat, Gegenbeweise zu erbringen. Die Ausführung von mündlichen Vereinbarungen kann bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung durch den Abnehmer ausgesetzt werden. Die vom Abnehmer angenommene Qualität ist Teil des Vertrags. Die Prüfung erfolgt nach Artikel 10.

Artikel 6 Preise und Zahlung

6.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich die vereinbarten Preise als unveränderliche Festpreise. Sofern nicht anders vereinbart, lauten die Preise in Euro, ohne MwSt.

6.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung durch den Abnehmer innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang und Genehmigung der Rechnung und aller dazugehörigen Papiere, Wiege- und Prüfbescheinigungen.

6.3 Liefert der Lieferant mehr als vereinbart, hat der Abnehmer im eigenen Ermessen das Recht, entweder das über das Vereinbarte Hinausgehende zum Vertrags- oder Tagespreis abzurechnen,

oder dem Lieferanten Gelegenheit zu bieten, die Güter vor der Bearbeitung auf eigene Kosten zurückzunehmen.

6.4 Solange die Lieferung noch nicht nach den Bestimmungen in Artikel 10 genehmigt ist, oder im Falle von Einwänden des Abnehmers gegen die Art der Vertragsausführung durch den Lieferanten wird die Zahlungsverpflichtung ausgesetzt.

6.5 Der Abnehmer ist bei jeder Zahlung berechtigt, den dem Lieferanten geschuldeten Betrag mit allen zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen des Abnehmers gegen den Lieferanten zu verrechnen. Es ist dem Lieferanten nicht erlaubt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Abnehmer mit Forderungen gegen den Abnehmer zu verrechnen.

6.6 Zahlungen sind nicht als Bestätigung der Tauglichkeit der Güter im Lieferzustand durch den Abnehmer zu betrachten und befreien den Lieferanten nicht von seiner diesbezüglichen Haftung.

6.7 Die Zahlung befreit den Abnehmer von jeder sich aus dem betreffenden Vertrag ergebenden Verpflichtung und kann vom Lieferanten nicht als Begleichung einer anderen vom Lieferanten vorgebrachten Forderung gegen den Abnehmer betrachtet werden.

Artikel 7 Transport

7.1 Hinsichtlich der Art und Weise des Transports und der Ablieferung durch den Lieferanten sowie hinsichtlich der Verpackung und der Kennzeichnung der Güter hat der Abnehmer das Recht, nähere Anweisungen zu erteilen.

7.2 Der Transport hat nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie nach den im vorigen Absatz genannten Anweisungen des Abnehmers zu erfolgen.

7.3 Haben die Vertragsparteien diesbezüglich keine anderen Vereinbarungen getroffen, erfolgt der Transport auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, den zu liefernden Gütern die verlangten (Transport-)Papiere beizugeben, die auf alle Fälle die folgenden Angaben enthalten:

- Identität des Lieferanten;
- Gewicht der gelieferten Güter;
- Zusammensetzung und Beschreibung der gelieferten Güter;
- Herkunftsort der gelieferten Güter;
- vorgesehener Bestimmungsort.

7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Abnehmer die vorgenannten Papiere und Unterlagen für den Transit, die grenzüberschreitende Verbringung und Umweltbescheinigungen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften rechtzeitig zu überreichen.

Artikel 8 Lieferung

8.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 9 gemäß den vom Abnehmer erteilten Anweisungen (darunter seine Annahmerichtlinien für gelieferte Güter inbegriffen) und der in Artikel 7.4 genannten Papiere pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist am vereinbarten Lieferort.

8.2 Sollten Umstände eintreten oder vorherzusehen sein, wodurch der Lieferant seine Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, hat der Lieferant den Abnehmer unter Angabe der Art der Umstände, die den Anlass für diese Nichterfüllung geben, sowie der getroffenen Maßnahmen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls trägt der Lieferant die volle Haftung für den dadurch verursachten Schaden. Dies gilt unbeschadet der Rechte und Befugnisse, die dem Abnehmer im Falle der Nichterfüllung durch den Lieferanten rechtlich zustehen, wie das Recht, Erfüllung oder Schadenersatz zu fordern, und das Recht auf Vertragsauflösung.

Artikel 9 Gefahren- und Eigentumsübergang

9.1 Das Eigentumsrecht an den Gütern geht in vollem Umfang und unbelastet zum Zeitpunkt der Annahme der Güter nach der Ablieferung auf den Abnehmer über.

9.2 Bis zum Zeitpunkt der Annahme der Güter nach der Ablieferung gehen die Güter auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

9.3 Die Annahme im Sinne dieses Artikels geht aus der Unterzeichnung und Abstempelung des Abnahmescheins für den Lieferanten durch oder im Namen des Abnehmers hervor. Abgesehen davon, dass damit die Lieferung abgeschlossen ist, hat diese Annahme keine weiteren Konsequenzen.

Artikel 10 Qualität und Prüfung

10.1 Die Prüfung, Kontrolle und/oder Probenahme auf branchenübliche Weise durch eine zu diesem Zweck vom Abnehmer angewiesene Person oder Prüfstelle kann sowohl während als auch nach der Ablieferung erfolgen.

10.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, findet die Endprüfung am vereinbarten Lieferort statt. Diese Prüfung wird vom Abnehmer selbst oder von einer vom Abnehmer angewiesenen unabhängigen Person oder Prüfstelle vorgenommen. Die Prüfung findet im Ermessen des Abnehmers entweder vor der Bearbeitung oder danach statt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für die Endabrechnung verbindlich.

10.3 Die Kosten der während oder nach der Lieferung durchgeführten Prüfungen gehen auf Rechnung des Abnehmers.

10.4 Eine durchgeführte Prüfung befreit den Lieferanten keinesfalls von der Lieferpflicht von Gütern, welche die gestellten Anforderungen erfüllen, und schließt eine spätere Ausmusterung nicht aus. Ansprüche des Abnehmers aufgrund von Mängeln an den gelieferten Gütern bleiben in vollem Umfang bestehen, auch wenn sich diese Mängel erst bei der weiteren Bearbeitung oder bei der Nutzung dieser Güter oder nach der Weiterlieferung an Dritte zeigen.

10.5 Im Falle der Ausmusterung setzt der Abnehmer den Lieferanten möglichst umgehend mit Angabe von Gründen davon in Kenntnis. Der Lieferant ist verpflichtet, die ausgemusterte Lieferung innerhalb der vom Abnehmer genannten angemessenen Frist auf eigene Kosten (ganz oder teilweise) instand zu setzen bzw. zu ersetzen. Die Kosten und der eventuelle Schaden infolge der Instandsetzung (anhand einer neuen, identischen Lieferung) bzw. des Ersatzes gehen auf Rechnung des Lieferanten.

Ist der Lieferant nicht imstande, die betreffenden Güter innerhalb der gesetzten Frist instand zu setzen bzw. zu ersetzen, ist der Abnehmer berechtigt, dies selbst auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Dies alles unbeschadet des Rechts des Abnehmers, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.

10.6 Bestehen aufgrund wiederholter Ausmusterung berechnete Zweifel an der Fähigkeit des Lieferanten, die Liefervereinbarung oder die Qualitätsanforderungen des Abnehmers zu erfüllen, ist der Abnehmer berechtigt, den Vertrag anhand einer schriftlichen Benachrichtigung des Lieferanten ohne Schadenersatzpflicht fristlos oder teilweise aufzulösen.

Artikel 11 Absetzcontainer

11.1 Auf Verlangen des Lieferanten kann der Abnehmer an einem vom Lieferanten angegebenen Ort einen Absetzcontainer abstellen (lassen). Für die Abstellung hat der Lieferant bei den zuständigen Stellen eine Genehmigung zu beantragen. Kosten, Bußgelder und Abgaben in Zusammenhang mit der Abstellung eines Absetzcontainers gehen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

11.2 Der Lieferant haftet für durch das Abstellen des Containers entstandene Schäden gleich welcher Art, darunter Schäden am Container und von Dritten erlittene Schäden inbegriffen.

11.3 Der Lieferant ist verpflichtet:

- den Absetzcontainer so abzustellen, dass er auf einfache Weise zum Transport aufgeladen werden kann, und
- den Container auf Verlangen des Abnehmers zu versiegeln.

11.4 Es ist nicht erlaubt, den Container mit mehr als 12 Tonnen zu beladen. Ebenso wenig darf die Beladung in der Höhe mehr als 12 cm über den Rand hinausragen. Ein 40-m³-Container darf jedoch nur bis zur Höhe des Randes beladen werden.

Artikel 12 Garantie

Der Lieferant garantiert:

12.1 Dass die gelieferten Sachen den Annahmerichtlinien des Abnehmers, die dem Lieferanten vor der Lieferung vom Abnehmer zur Verfügung gestellt wurden, sowie den angegebenen Spezifikationen, Abmessungen, Gewichten und Mengen in vollem Umfang entsprechen.

12.2 Dass die gelieferten Sachen frei von Verunreinigungen sind, darunter inbegriffen:

- explosive und entzündliche Stoffe;
- asbesthaltige Materialien;

Material mit Feuchtigkeits- und Luftpfeinschlüssen (so genannte geschlossene Teile);

- chemische Verunreinigungen;
- nukleare Kontamination;
- unerwünschte Metalle oder nichtmetallische Elemente sowie sonstige unerwünschte Anhaftungen wie Erde etc.;
- die Volksgesundheit gefährdende Stoffe;
- scharfe Gegenstände wie Injektionsnadeln, Blutröhrchen etc.

12.3 Dass der Lieferant die gelieferten Sachen, falls sie die in Artikel 12.2 genannte Verunreinigungen enthalten, auf eigene Kosten und Gefahr zurücknimmt und den geltenden gesetzlichen Anforderungen und staatlichen Vorgaben entsprechend abtransportiert.

12.4 Dass der Lieferant die uneingeschränkte Haftung übernimmt für Schäden an Mensch und Material, die direkt oder indirekt auf die vorhandenen, in Artikel 12.2 genannten Verunreinigungen in den gelieferten Sachen zurückzuführen sind, ungeachtet der Frage, ob dem Abnehmer Vorsatz oder Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

12.5 Dass die gelieferten Güter mindestens die für sie geltenden gesetzlichen Anforderungen und staatlichen Vorschriften erfüllen.

12.6 Dass bei Arbeiten an einem Ort außerhalb der Betriebsgebäude und/oder des Betriebsgeländes des Lieferanten die an diesem Ort geltenden Gesetze und staatlichen Vorschriften sowie die vom Abnehmer oder von dessen Auftraggeber für diesen Ort für anwendbar erklärten Vorschriften eingehalten werden.

Artikel 13 Haftung

13.1 Der Lieferant haftet für alle materiellen und/oder immateriellen (Folge-)Schäden auf Seiten des Abnehmers oder Dritter infolge von:

- einem Mangel an seinen Produkten, einschließlich des Vorhandenseins von explosiven und/oder gefährlichen Stoffen und/oder Verunreinigungen gleich welcher Art an oder in den vom Lieferanten antransportierten Sachen; oder
- eigenen Handlungen oder Versäumnissen sowie Handlungen oder Versäumnissen seines Personals oder der von ihm bei der Vertragsausführung eingeschalteten Dritten.

13.2 Der Lieferant stellt den Abnehmer von Schadenersatzansprüchen Dritter (einschließlich des Personals des Abnehmers) aufgrund der vorgenannten Haftung frei.

13.3 Der Lieferant versichert sich in ausreichendem Umfang gegen die in diesem Artikel genannte Haftung und legt dem Abnehmer auf Verlangen den Versicherungsschein von.

13.4 Ist der Abnehmer nach eigenem Ermessen gezwungen, Maßnahmen zur Verhinderung von (weiteren) Schäden im Sinne der vorgenannten Artikel zu ergreifen, haftet der Lieferant für alle in Zusammenhang mit diesen Maßnahmen anfallenden und erlittenen Kosten und Schäden.

13.5 Der Lieferant haftet für alle (indirekten) Schäden an Absetzcontainern.

13.6 Der Lieferant haftet für alle durch Absetzcontainer im Sinne von Artikel 13.5 genannten verursachten materiellen Schäden und/oder immateriellen (Folge-)Schäden. Der Lieferant hat die Absetzcontainer dem Abnehmer deswegen unbeschädigt im gleichen Zustand zurückzugeben, in dem sie ihm zur Verfügung gestellt wurden.

13.7 Der Lieferant hat die vom Abnehmer gestellten Absetzcontainer ausreichend gegen Schäden, Verlust und Diebstahl zu versichern. Im Schadensfall hat der Abnehmer als Ersatz für die Container oder als Entschädigung für die Beschädigung dieser Container Anspruch auf die vom Lieferanten empfangenen Versicherungsleistungen.

Artikel 14 Höhere Gewalt

14.1 Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Vertragsausführung durch Umstände, die außerhalb der Macht und/oder des Einflusses der Vertragsparteien liegen und wodurch die Vertragserfüllung billigerweise nicht mehr verlangt werden kann, ganz oder teilweise vorübergehend oder dauerhaft verhindert wird, ungeachtet der Frage, ob diese Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorherzusehen waren oder nicht.

14.2 Aus höherer Gewalt entsteht dem Lieferanten kein Schadenersatzanspruch. Höhere Gewalt befreit den Abnehmer von der Vertragserfüllung.

14.3 Sollte auf Seiten des Abnehmers ein Umstand höherer Gewalt eintreten/eingetreten sein, setzt er den Lieferanten möglichst umgehend davon in Kenntnis.

Artikel 15 Kündigung und Auflösung

15.1 Die Vertragsparteien haben jederzeit das Recht, einen Rahmenvertrag anhand einer schriftlichen Benachrichtigung mit Begründung und einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu beenden.

15.2 Nach dem Eingang der im vorigen Absatz genannten schriftlichen Benachrichtigung beraten sich die Vertragsparteien zur Erörterung der Folgen einer solchen Kündigung. Auf Verlangen des Abnehmers stellt der Lieferant die Vertragsausführung direkt ein.

15.3 Werden die sich ihm aus dem Vertrag oder anderen, darauf basierenden Verträgen ergebenden Verpflichtungen vom Lieferanten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat der Abnehmer das Recht, den Vertrag einseitig und ohne gerichtliche Intervention anhand einer schriftlichen Benachrichtigung unbeschadet der sonstigen Schadenersatzansprüche des Abnehmers zu kündigen.

15.4 Tritt auf Seiten des Lieferanten ein Umstand höherer Gewalt ein, wird die Vertragsausführung für den Zeitraum, in dem der Umstand höherer Gewalt die Erfüllung verhindert, ganz oder teilweise ausgesetzt, unbeschadet des Rechts des Abnehmers auf Vertragsauflösung anhand einer schriftlichen Benachrichtigung.

15.5 Im Falle der Insolvenz oder der Zahlungseinstellung auf Seiten des Lieferanten sowie im Falle der Stilllegung, Liquidation oder Übernahme oder eines damit vergleichbaren Zustands des Unternehmens des Lieferanten ist dieser von Rechts wegen in Verzug und hat der Abnehmer ohne Inverzugsetzung das Recht, den Vertrag einseitig ganz oder teilweise aufzulösen oder die Vertragsausführung ganz oder teilweise auszusetzen, ohne dass dem Abnehmer daraus eine Schadenersatzpflicht entsteht, unbeschadet eventueller sonstiger Rechte des Abnehmers, einschließlich des Anspruches auf vollständigen Schadenersatz. Alle Forderungen des Abnehmers sind daraufhin direkt in vollem Umfang fällig und werden, soweit möglich, durch Aufrechnung ausgeglichen.

Artikel 16 Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten

Ohne schriftliche Zustimmung des Abnehmers ist es dem Lieferanten nicht gestattet, seine sich ihm aus einem Vertrag mit dem Abnehmer ergebenden Rechte und Pflichten ganz oder in Teilen Dritten zu übertragen.

Artikel 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Für alle Angebotsanfragen des Abnehmers, Verträge und ihre Ausführung gilt ausschließlich niederländisches Recht.

17.2 Die Vertragsparteien schließen die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens aus.

17.3 Für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag, auf den diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden, ergeben oder damit in Verbindung stehen, ist 's-Hertogenbosch ausschließlicher Gerichtsstand.

Artikel 18 Unwirksame Bestimmungen

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise als nichtig oder annullierbar erweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die nichtige bzw. annullierbare Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine Bestimmung ersetzt, deren Sinn und Bedeutung der vorherigen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.